



Beschwerde gemäß Ziffer 12 des Pressekodexes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir eine Beschwerde gegen den Artikel "Stadtbezirk droht zu kippen. So funktioniert der Drogenhandel in Kalk – Ermittler berichten" von Axel Spilcker und Florian Holler, erschienen am 14.12.2024 im *Kölner Stadt-Anzeiger*, ein. Der Artikel verstößt gegen die Vorgaben von Ziffer 12 des Pressekodexes, die vor Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Nationalität oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen oder sozialen Gruppe schützen sollen.

Der Artikel verwendet mehrfach diskriminierende und rassistische Sprache, die Vorurteile und Stereotype bedient und so zur Stigmatisierung bestimmter Gruppen beiträgt. In der Berichterstattung über die geschilderten Straftaten ist die Nennung der Herkünfte der Tatverdächtigen irrelevant für die Tat selbst. Sie trägt lediglich dazu bei die gesellschaftspolitische Debatte in Bezug auf Migration anzuhetzen. Darüber hinaus vernachlässigt der Artikel historische und aktuell gesellschaftliche Sensibilitäten, die in der Berichterstattung über ethnische Gruppen besondere Verantwortung erfordern.

Diskriminierende Pauschalisierungen und stigmatisierende Sprache:

- Die Aussage „*Ein großes Problem sind Albaner sowie arabisch und türkischstämmige meist junge Männer in den Kalker Vierteln*“ kriminalisiert pauschal ganze Bevölkerungsgruppen und verstärkt Ressentiments. Hier wird der Eindruck erweckt, dass alle jungen albanischen, arabischen und türkischen Männer in Kalk kriminell sind. Niemals kann die bloße Zugehörigkeit zu einer nationalen /ethnischen Gruppe entscheidend dafür sein, ob eine Person kriminell wird. Es sind immer die Umstände, in denen eine Person aufwächst/sich befindet.
- Auch mit Aussagen wie „*Dutzende der mutmaßlichen Totschläger lebten vor ihrer Flucht überwiegend in rechtsrheinischen Asylunterkünften*“ oder „*Zudem begehen kriminelle Clans aus rechtsrheinischen Übergangsheimen ihre Beutezüge*“ werden Geflüchtete im Artikel pauschal kriminalisiert und Geflüchtetenunterkünfte als „kriminelle Orte“ dargestellt. Um den Sachverhalt der geschilderten Tat zu verstehen, ist diese „Info“ nicht notwendig. Sie dient lediglich dazu, dass gesellschaftliche Klima in Bezug auf Migration anzuhetzen.
- Der Artikel verwendet mehrfach den Begriff „Clan“, etwa in der Formulierung „kriminelle Clans“. Dieser Begriff ist im Rahmen der Polizeiarbeit nicht näher definiert und wird im Rahmen des Artikels pauschal genutzt, um Familien mit vermeintlich nicht-deutschen Wurzeln zu kriminalisieren. Dabei wird impliziert, dass Kriminalität auf kulturellen oder familiären Strukturen basiert, was stigmatisierend und diskriminierend ist. Solche Begrifflichkeiten lenken von der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ab und kriminalisieren stattdessen ganze Familien oder ethnische Gruppen. In der öffentlichen Wahrnehmung werden dadurch alle Angehörigen solcher Gruppen unter Generalverdacht gestellt, was mit einer sachlichen und verantwortungsvollen Berichterstattung nicht vereinbar ist.
- Die Schilderung einer Gewalttat und die damit verbundene Zuordnung der Tatverdächtigen als „Roma-Großfamilie“ im Artikel ist besonders problematisch. Auch hier wird mit der Formulierung die rassistische Behauptung aufgestellt, dass Individuen nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie kriminell sind. Darüber hinaus ist die oben geschilderte Darstellung auch deshalb höchst problematisch, weil sie an historisch tief verwurzelte Stereotype anknüpft, die Rom:nja und Sinti:ze als „kriminelle Familiengemeinschaften“ darstell(t)en. Diese konstruierten Stereotype dienten dann im Nationalsozialismus als vermeintliche Legitimation für die Entrechtung, Internierung und schließlich die systematische Ermordung von Angehörigen dieser Gruppen im Holocaust (Samuradipen auf Romanes).

- Auch der Begriff „reisender Intensivtäter“ wie im Artikel verwendet, ist im Rahmen der Polizeiarbeit ein häufig genutzter Begriff um Rom:nja und Sinti:ze zu markieren. Diese Erfassung der Community durch die Polizei hat ebenfalls eine lange Unrechtstradition: Akten der Polizei, die im NS angelegt worden waren, wurden nach 1945 weiter genutzt, um die Community als kriminell zu stigmatisieren und sie zu erfassen. Solche Erfassungen verstoßen gegen das Verbot, Minderheiten systematisch zu registrieren (Artikel 3 GG; Bundesdatenschutzgesetz). Dennoch werden bis heute im Rahmen der Polizeiarbeit andere Begrifflichkeiten genutzt, um Sinti:ze und Rom:nja als Angehörige der Community zu markieren (darunter „HWOA“=häufig wechselnder Aufenthaltsort, reisende Intensivtäter:innen, die rassistische Fremdbezeichnung...). Die Verwendung des Begriffs im Artikel hält somit die pauschale Stigmatisierung der Community als kriminell aufrecht und ist ein Beispiel für rassistische Polizeiarbeit.
- Formulierungen wie „Überall wucherten Wettbüros. Etliche Barber-Shops dienten als Geldwäschanlagen für Drogendealer“ im Artikel stellen Wettbüros und Barber-Shops generell unter Generalverdacht und schüren mit der Verwendung von Verben wie „wuchern“ gezielt Angst in der Gesellschaft.
- Auch die Überschrift „Ein Stadtbezirk droht zu kippen“ schürt gezielt Angst in der Gesellschaft. Erst im weiteren Verlauf des Artikels wird deutlich, dass die Lage nicht so angespannt ist wie in der Überschrift dargestellt.

Laut den Praxisleitsätzen zu Ziffer 12 soll die ethnische Herkunft nur dann genannt werden, wenn dies für das Verständnis des berichteten Sachverhalts unverzichtbar ist. Im vorliegenden Artikel ist die Nennung der Herkunft oder ethnischen Zugehörigkeit weder notwendig noch relevant. Vielmehr wird hier eine narrative Verbindung zwischen ethnischer Zugehörigkeit und kriminellem Verhalten hergestellt, die keine sachliche Grundlage hat, wie wir in den oben genannten Beispielen ausführlich dargelegt haben.

Durch die wiederholte Verwendung solcher Begriffe und Narrative trägt der Artikel nicht nur dazu bei, Vorurteile und Diskriminierung zu verstärken, sondern gefährdet auch die notwendige gesellschaftliche Sensibilität im Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt.

Angesichts der aktuellen politischen Lage in Deutschland ist eine besondere Sensibilität in der Berichterstattung notwendig. Rassistische Sprache und die pauschale Kriminalisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen dürfen nicht dazu beitragen, den gesellschaftlichen Diskurs weiter zu polarisieren oder rechte Ideologien salonfähig zu machen. Gerade in einer Zeit, in der rechtspopulistische Parteien Zulauf erhalten, sollte die Medienberichterstattung verantwortungsvoll agieren und vermeiden, diskriminierende Stereotype zu reproduzieren.

Darüber hinaus möchten wir zu bedenken geben, dass diskriminierende Berichterstattung gesamtgesellschaftliche Folgen hat und sich auch unmittelbar auf das Selbstbild der betroffenen Menschen auswirkt. Wenn bestimmte Bevölkerungsgruppen in den Medien wiederholt als kriminell oder problematisch dargestellt werden, führt dies zu einer internalisierten Abwertung und dem Gefühl der Ausgrenzung. Kinder und Jugendliche, die zu diesen Gruppen gehören, wachsen mit der Botschaft auf, dass sie oder ihre Familien pauschal als kriminell angesehen werden. Dies schädigt das Selbstwertgefühl, erschwert die gesellschaftliche Teilhabe und fördert die Entfremdung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft.

Wir fordern den Deutschen Presserat auf, diesen Artikel hinsichtlich der Einhaltung von Ziffer 12 und der zugehörigen Praxisleitsätze zu prüfen und eine öffentliche Rüge auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Rom e.V.